

Die unterzeichnete Deputation hat das Gewicht dieser Argumente nicht zu verkennen vermocht und erklärt sich deshalb insoweit, was § 22 anlangt, für den Beitritt zu dem jenseits gefaßten Beschlusse.

§ 23.

Hier entfernen sich die von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse in zwei Punkten von dem Wortlaute der Advocatenordnung:

- a) im ersten Alinea sollen die Worte: „in Gemäßheit der bestehenden Taxordnungen“ hinzugefügt werden;
- b) der Schlußsatz: „die Kosten der Feststellung — Resolution ausspricht“ soll in Wegfall gebracht werden.

Ersteres — die Einschaltung der unter a. gedachten Worte — enthält zwar etwas im Grunde Selbstverständliches. Man hat jedoch keine Veranlassung, dieser ausdrücklichen Hinweisung auf die Taxordnungen zu widersprechen.

Weil aber diese Bestimmung auf den Fall, wenn über ein der Kosten halber getroffenes Abkommen Streit entsteht, keine Anwendung leidet, so wäre es richtiger gewesen, statt der Worte: „Höhe der Kostenberechnung“ nunmehr zu setzen: „Taxmäßigkeit der Kostenberechnung.“ Es wird deshalb vorgeschlagen, für Alinea 1 von § 23 folgende Fassung zu beantragen:

„Entsteht zwischen dem Advocaten und dessen Auftraggeber über die Taxmäßigkeit der Kostenberechnung Streit, so hat auf des einen oder des anderen Theiles Antrag die Feststellung derselben in Gemäßheit der betreffenden Taxordnungen zu erfolgen.“

Die Bestimmung ad b. hat man wohl — wie in Ermangelung besonderer Motiven anzunehmen sein dürfte — deshalb für überflüssig erachtet, weil nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden sei, wer die Kosten der Feststellung zu tragen habe. Nun ist aber doch die aufgestellte Norm, daß diese Kosten in der Regel den Auftraggeber und nur ausnahmsweise, wegen Verschuldung, den Sachwalter treffen, ganz sachgemäß, ein nützlicher Fingerzeig und überdies den Sachwaltern günstig.

Die unterzeichnete Deputation findet daher in diesem Falle keinen Anlaß, den Beitritt zu empfehlen, rath vielmehr an, soviel den Punkt unter b. anlangt, es unter Ablehnung des jenseitigen Beschlusses bei den bestehenden Bestimmungen zu belassen.

§ 24.

Als materieller Unterschied zwischen dem Bisherigen und den Beschlüssen der